



## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.02.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5191 –

### Frage Nummer 23

#### mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter  
**Markus  
Striedl**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welchen konkreten Aufenthaltsstatus der Täter [REDACTED] – etwa als Asylsuchender, anerkannter Flüchtling, asylberechtigter, subsidiär Schutzberechtigter, geduldet oder in einer anderen Kategorie; wann begann und endete jeweils die Gültigkeit des jeweiligen o. g. Aufenthaltsstatus des Täters (bitte genaue Daten angeben) – besitzt oder besaß und was waren die offiziellen Begründungen der jeweilig zuständigen Behörden für die jeweilige Zuweisung des Aufenthaltsstatus des Täters (bitte stellen Sie die Dokumente der jeweiligen Begründungen zur Verfügung)?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Tatverdächtige reiste vermutlich am 28.11.2016, spätestens jedoch am 05.12.2016, ohne das erforderliche Visum nach Deutschland ein. Ihm wurde am 14.12.2016 zunächst eine Bescheinigung über die Meldung als unbegleiteter Minderjähriger durch das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München ausgestellt, bei dem durchgehend die ausländerrechtliche Zuständigkeit lag. Nach der förmlichen Asylantragstellung am 14.02.2017 war sein Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung des Asylverfahrens nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz gestattet; die Aufenthaltsgestattung erlosch mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens.

Nach Ablehnung des Asylantrags und Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise am 27.12.2020 wurde der Aufenthalt des Tatverdächtigten nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet, da er aufgrund der noch im Asylverfahren begonnenen Berufsausbildung zum Verkäufer einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG hatte. Zudem hatte der Tatverdächtige am 30.11.2020 bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München einen genehmigungsfähigen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG gestellt. Seit 26.10.2021 ist der Tatverdächtige Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG bzw. seit 09.10.2023 einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Für die o. g. ausländerrechtlichen Entscheidungen ist ein Begründungserfordernis gesetzlich nicht vorgesehen (§ 77 AufenthG).